

bildung – wie bei den Hauptschulabgängern – von Anfang an begonnen. Siehe hierzu die grundsätzlichen Ausführungen des BAG vom 8. 12. 1982 in BB 1984, 62, DB 1983, 1208 und EzB Nr. 31 zu § 10 Abs. 1 BBiG a. F.

Kürzere Erhöhungsintervalle

Wenn jedoch z. B. bei einem Abiturienten die Ausbildungszeit von 24 3 Jahren auf 2 Jahre verkürzt wird, d. h. der Bildungstoff von 3 Jahren auf 2 Jahre verdichtet wird, erscheint es folgerichtig, die für 3 Jahre vorgesehene Vergütung schon in 2 Jahren zu gewähren, also die vorgesehenen jährlichen Steigerungen jeweils nach 8 Monaten wirksam werden zu lassen, wenn tarifliche Regelungen nicht dagegen stehen. Dementsprechend wären bei einer Abkürzung um ein halbes Jahr wegen Mittlerer Reife die „jährlichen“ Steigerungen in Zeitabschnitten von 10 Monaten vorzusehen. Werden die Vergütungsintervalle nicht entsprechend verkürzt, so wird gleichwohl die Vergütung für die Folgejahre deswegen i. d. R. nicht unter die Angemessenheitsgrenze fallen.

Wird gemäß § 8 Abs. 1 nicht wegen höherer allgemein-schulischer, 25 sondern wegen einer in § 7 nicht geregelten einschlägigen beruflichen Vorbildung (z. B. einer Lehre in einem verwandten Ausbildungsberuf) oder aufgrund einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit in der Qualität von § 45 Abs. 1 abgekürzt (→ Rn 14 zu § 8), so wird man dem Grundgedanken der vorgenannten BAG-Entscheidung folgend ebenfalls im Regelfall von einschlägigen beruflichen Vorkenntnissen ausgehen können, die wegen ihres Bezugs zum Bildungsinhalt des Ausbildungsberufes eine höhere Festsetzung der Vergütung entsprechend den für § 8 Abs. 2 geltenden Grundsätzen notwendig machen (LAG Düsseldorf vom 12. 3. 1974, EzB Nr. 1 zu § 10 Abs. 3 BBiG a. F.). Das Gleiche wird zu gelten haben, wenn ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufsgrundschuljahr gemäß § 8 Abs. 1 zur Hälfte angerechnet wird. Wird eine Ausbildung um ein Jahr verkürzt, weil bereits eine andere Lehre absolviert wurde, so steht dem Auszubildenden im Baugewerbe aufgrund tarifrechtlicher Regelung schon im ersten Jahr die Vergütung des zweiten Jahres zu (LAG Düsseldorf vom 18. 6. 1991; EzB Nr. 61 zu § 10 Abs. 1 BBiG a. F.). Ebenso ist nun wohl auch im Fall des § 5 Abs. 2 Nr. 4 zu verfahren, also wenn eine Ausbildungsordnung vorsieht, dass eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen